

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Zeichnungen, Skizzen sowie Muster bleiben in jedem Fall Eigentum der athoplan GmbH und dürfen nicht vervielfältigt oder anderweitig verwertet werden.
- 1.2 Konstruktions- und Materialänderungen bei Weiterentwicklung der Produkte und der Produktionstechnik nach Vertragsabschluss bleiben vorbehalten.

2. Auftragsbedingungen

- 2.1 Die Auftragsbestätigungen und Verträge sowie sämtliche Vertragsänderungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 2.2 Vom Kunden visierte Ausführungspläne, Ausführungsbeschriebe oder Auftragsbestätigungen sind verbindlich. Nachträgliche Änderungswünsche können nur unter Kostenfolge berücksichtigt werden.
- 2.3 Die notwendigen Unterlagen zur Ausführung auf den vereinbarten Termin sind vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die vereinbarten Lieferfristen sind erst verbindlich, wenn der Auftraggeber alle erforderlichen Angaben gemacht und die Ausführungspläne, Ausführungsbeschriebe oder Auftragsbestätigungen unterzeichnet retourniert hat.
- 2.4 Verspätete Angaben zur Ausführung können entsprechende Terminverschiebungen zur Folge haben, die der Auftraggeber zu verantworten hat.
- 2.5 Bauverzögerungen sind vom Auftraggeber frühzeitig schriftlich zu melden. Bei Terminverschiebungen infolge Bauverzögerung behalten wir uns vor, die Montage der bestellten Ware dem neuen Termin anzupassen. Sollten durch die Bauverzögerung Mehrkosten (z.B. Lagerhaltung, Teuerung etc.) entstehen, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.6 Abgegebene Muster vermitteln lediglich ein Bild der Ausführung und sind nur als Typen-muster zu betrachten.

3. Lieferung

- 3.1 Mit Montage: Lieferung bis zur Baustelle/Domizil, abladen, verteilen und montieren.
- 3.2 Ohne Montage: Lieferung bis zur Baustelle/Domizil, ohne Ablad und Verteilung.
- 3.3 Lieferungen ab Werk erfolgen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.
- 3.4 Lieferungen ab Magazin oder Lager: Auflag und Ablad sowie Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 3.5 Kann entgegen der Offerte und der Vereinbarung lediglich eine Teillieferung erfolgen, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu bezahlen, sofern nicht die athoplan GmbH die Verantwortung für die Teillieferung trägt.
- 3.6 Die Lieferfristen und Fertigstellungstermine gelten vorbehältlich unvorhergesehener Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, politische Wirren oder Streiks.
- 3.7 Terminverschiebungen infolge verspäteten Eintreffens der Zulieferungen von Unterlieferanten bleiben vorbehalten.

4. Montagebedingungen

- 4.1 Die Zufahrt zur Baustelle sowie der Zugang zur Küche/Bad etc. sind zu gewährleisten, ansonsten der Auftraggeber die zusätzlichen Transportkosten zu tragen hat. Die Treppenhäuser müssen gut begehbar und frei von anderen abgestellten Gegenständen sein.
- 4.2 Als Lagerplatz ist ein geeigneter, abschliessbarer Raum pro Baueinheit zur Verfügung zu stellen. Über die Eignung entscheidet der Lieferant.
- 4.3 Bauseitige Arbeiten sind genau nach unseren Angaben und Zeichnungen so rechtzeitig auszuführen, dass die Montage ohne Verzug erfolgen kann.
- 4.4 Bei Beginn der Montagearbeiten müssen bauseits alle Bedingungen für eine einwandfreie Montage erfüllt sein:
 - trockene fertiggestellte Wände und Decken / - Fenster angeschlagen
 - Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden verlegt, ausgefugt, begehbar und trocken
 - Elektrische und sanitäre Anschlüsse gemäss unseren Angaben oder Ausführungsplänen
 - Abluftanschluss für den Dunstabzug - der Strom ist kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 4.5 Werden Granitabdeckungen nicht durch unsere Firma verkauft und versetzt, muss bauseits dafür gesorgt sein, dass Spülbecken, Kochfelder und andere Einbaugeräte fachgerecht eingebaut werden. Erfolgt der Einbau durch unsere Firma, wird dies separat in Rechnung gestellt.
- 4.6 Werden die Bedingungen bauseits für eine fachgemässe Montage nicht erfüllt, trägt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten für Mehrarbeit, Wartefristen, zusätzliche Spesen etc.
- 4.7 Nicht zu den Aufgaben des Küchenbauers gehören:
- sämtliche Maurer, Spitz- und Zuputzarbeiten, sowie Silikonfugen und Abänderungen am Bau
 - Anschluss der Apparate an das Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerk
 - Alle Arbeiten, die in der Offerte nicht genannt sind.
- 5. Bedingungen über schallhemmende Montage**
- 5.1 Schallhemmende Montagen nach SIA181 ist jeweils pro Objekt zu vereinbaren. Die Mehrkosten dafür werden in den Offerten als separate Position aufgeführt.
- 6. Abnahme des Werkes**
- 6.1 Nach Beendigung der Montagearbeiten ist die Arbeit vom Auftraggeber am gleichen Tag auf Qualität und Vollständigkeit zu prüfen. Auf Wunsch wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Spätere Reklamationen können nicht mehr als Garantieleistung berücksichtigt werden.
- 6.2 Ist der Auftraggeber bei Beendigung der Montagearbeiten nicht anwesend und schickt er auch keinen Vertreter für die Abnahme, wird die vorbehaltlose Abnahme der Montage angenommen.
- 6.3 Beschädigungen und Diebstähle, welche nach erfolgter Abnahme erfolgen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7. Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Zahlungsfrist: 10 Tage rein netto nach Rechnungsstellung (sofern nichts anderes vereinbart).
- 7.2 Zahlungsmodus (sofern nichts anderes vereinbart): - 1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung / - 1/3 der Auftragssumme bei Lieferbereitschaft / - Restbetrag innert 30 Tage nach Schlussrechnung
- 7.3 Arbeiten in Regie werden nach einem Stundenansatz von **110.00 SFr** verrechnet
- 7.4 Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 8% auf die fällige Summe berechnet und Mahnspesen von 50,00 SFr / Mahnung
- 7.5 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.
- 7.6 Sind die Akontozahlungen bis zum vereinbarten Montagetermin nicht geleistet, hat dies den Lieferstopp zur Folge. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.7 Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung bleiben sämtliche gelieferten Gegenstände Eigentum der athoplan GmbH. Die athoplan GmbH ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnung abzuholen.
- 8. Garantie**
- 8.1 Die Garantiefrist beginnt mit dem Datum der Rechnungsstellung.
- 8.2 Garantiefristen(sofern nichts anderes vereinbart):
- 5 Jahre für Einbaumöbel / - 10 Jahre für Rolltechnik (Cabinet)
 - für die Apparate gelten die einschlägigen Garantiebestimmungen der Apparatehersteller.
- 8.3 Die Kosten/Prämien für Baugarantiescheine gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.4 Ausgeschlossen von der Garantieleistung sind:
- Mängel infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder übermässigem Heizen
 - Mängel infolge unsachgemässer oder grobfahrlässiger Behandlung der Möbel und Apparate.
- 9. Rücktritt**
- 9.1 Bei einem Rücktritt aus einem Vertrag (mündlich oder schriftlich) werden in min. 10% der Auftragssumme für die Umtriebe verrechnet. Schon bestellte Apparate und Materialien werden separat verrechnet.
- 10. Ausstellungsküchen**
- 10.1 Pos. 7 + 8 entfallen bei Ausstellungsküchen und werden separat vermerkt, zB auf der Auftragsbestätigung oder ähnl.
- 11. Gerichtsstand**
- 11.1 Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien Arlesheim.